



Vereinsatzung

des

1. FC ROMONTA Amsdorf 1921 e.V.

Inhaltsverzeichnis Vereinssatzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beiträge und Umlagen
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Vorstand
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen
- § 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
- § 15 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Ordnungen
- § 19 Protokollierung
- § 20 Fahnen und Abzeichen
- § 21 Vereinsauszeichnungen
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 1. Fußball-Club ROMONTA Amsdorf 1921 e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land / OT Amsdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter Nummer VR 43091 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbund Mansfeld-Südharz e.V. und der zuständigen Landesfachverbände. Die jeweiligen Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen im Fußballsport und anderer Sportarten. Daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich **ehrenamtlich** ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall **steuerbegünstigter** Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (OT Amsdorf), die **unmittelbar und ausschließlich** für gemeinnützige Zwecke (Förderung von Kultur und Sport) zu verwenden hat.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 Gliederung

- (1) Zur Erfüllung seines Vereinszwecks unterhält der Verein verschiedene Fachabteilungen. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand. In der Haushaltsführung ist jede Abteilung selbständig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- (2) Ehrenmitgliedern (Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind)
- (3) Fördermitgliedern (natürliche Personen, Personalgesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit, die den Verein ideell und materiell unterstützen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag unter der Verwendung des vom Verein bereitgestellten Formblattes erforderlich. Der Aufnahmeantrag bei minderjährigen Bewerbern bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Dieser verpflichtet sich durch seine schriftliche Zustimmung auf dem Formblatt zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand binnen eines Monats. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den Ordnungen der Abteilungen.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Ehrenmitglieder können auch natürliche Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, beispielweise durch Verstoß gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes,
 - e) Rückstand mit der Zahlung der Vereinsbeiträge oder Umlagen gemäß §8 Abs.4
 - f) anderem vereinsschädigendem Verhalten.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist sowie Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Verein und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat jedes Mitglied Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft sind zu wahren.
- (5) Die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder werden mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert. Bei der Verwendung werden die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Die Vereinsmitglieder stimmen der Speicherung der Daten zu.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der persönlichen Daten und der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Modalitäten der Erhebung und Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines kann höchstens einmal jährlich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Sonderumlage erhoben werden. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung der Sonderumlage befreit. In Härtefällen kann der Vorstand eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung einer Sonderumlage erteilen.
- (4) Mitglieder, die Ihren Beitragspflichten bei Fälligkeit nicht nachkommen sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fällige Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder sonstigen Zahlungen nicht zahlt, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die näheren Einzelheiten werden durch eine Beitragsordnung geregelt.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder unter 18 Jahren, Mitglieder über 67 Jahren und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr, sowie Mitglieder der Schachabteilung sind von der Erbringung der Arbeitsleistung befreit.
- (6) Den Ehrenmitgliedern ist die Zahlung von Beiträgen und die Erbringung von Arbeitsstunden freigestellt.
- (7) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Fälligkeit wird vom Vorstand bestimmt.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag und eventuelle Umlagen werden jährlich zu Beginn des Kalenderjahres eingezogen.
- (9) Gebühren, die bei nicht ausreichender Kontodeckung dem Verein anfallen, werden auf das Mitglied umgelegt.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Schatzmeister

Daneben kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ehrenamtliche Beisitzer/Berater zu fachlichen Themen berufen.

- (2) Bei Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Beschlüssen und Festlegungen drei seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend sind.
- (5) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er kann für den Verein und die Abteilungen Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooption zu besetzen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge/Aufträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert je einmaligen Auftrag in Höhe bis 5000 € sowie ratierliche Verträge mit einem jährlichen Gesamtwert in Höhe bis 10.000 € schließen. Er haftet dem Verein nur für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden.

- (9) Zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die vom Vorstand festzulegen sind, können vom Vorstand der Pressewart, Schriftführer, Übungsleiter, Mannschaftsleiter, Zeugwart, Platzwart, Sponsorenbeauftragter und Nachwuchsleiter berufen werden. Dieser Personenkreis kann nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Wenn erforderlich, sind mit diesen Personen Verträge abzuschließen. Der Vorstand kann für zeitweilige Aufgaben Ausschüsse oder Einzelpersonen einsetzen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für: Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer, Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Satzungsänderungen, Entscheidung über Mitgliederausschluss, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung über Anträge, Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang oder schriftliche Einladung, in der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Bei Satzungsänderungen ist der Entwurf bzw. Vorschlag beizufügen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies zum Versammlungsbeginn beantragt wird.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (3) Schriftliche Abstimmungen sowie geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand als Antrag eingegangen oder in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (5) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 15

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder besitzen nur Stimmrecht, wenn sie Mitglied des Vereins sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 17

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Unterlagen mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

- (1) Zur Durchsetzung der Bestimmungen der Satzung und zur Regelung seiner Tätigkeit kann der Vorstand Ordnungen beschließen.
- (2) Die Ordnungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land/OT Amsdorf für die Benutzung der Sportstätten sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 19 Protokollierung

- (1) Über Beschlüsse bei Mitgliederversammlungen ist unter Angabe von Zeit, Ort und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Beschlüsse und Festlegungen bei Vorstandssitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20 Fahnen und Abzeichen

- (1) Der Verein führt eine Vereinsfahne, die in ihren Grundfarben grün-weiß und schwarz-gelb beinhaltet. Das Vereinsabzeichen enthält als Symbol einen Fußball und ist in den Farben grün-weiß gehalten.

§ 21 Vereinsauszeichnungen

- (1) Der Verein kann für besonders verdienstvolle Tätigkeit für den Verein Ehrenurkunden, Ehrennadeln oder Ehrenmedaillen verleihen. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf, die es für sportliche und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 15.11.2024 beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich der Registrierung im Vereinsregister durch das Amtsgericht Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.2022 außer Kraft. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.11.2024 geändert.